Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. October 1859.

Bericht der Finanzdeputation über die Anschaffung der zur Ausführung der Eisenbahn nach der Geeste und der weiteren Anlagen erforderlichen Geldmittel.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den vorstehenden Bericht der Finanzdeputation hieneben zugehen und sieht, unter Vorbehalt der seinigen, ihrer Erklärung darüber entgegen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Octbr. 1859.

Bericht der Finanzdeputation

über die Anschaffung der zur Ausführung der Eisenbahn nach der Geeste und der weiteren Anlagen erforderlichen Geldmittel.

Die Finanzdeputation ist durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 11./23. März d. J. beauftragt worden, Vorschläge zur Anschaffung der zur Ausführung der Eisenbahn nach der Geeste und der weiteren Anlagen erforderlichen Geldmittel zu machen und sie hat, da dafür eine Anleihe erforderlich, es sich angelegen sein lassen, durch die Vermittelung des Verwaltungsraths der Bremer Bank, Verhandlungen über eine solche mit bedeutenden Geldinstituten und Banquiers Deutschlands und Englands, von denen sie die Uebernahme einer Anleihe erwarten durfte, zu eröffnen. Bei den in Folge derselben gestellten Bedingungen haben die gegenwärtigen politischen Verhältnisse einen sehr erheblichen Einfluß gehabt und ungeachtet der vielfältigen Bemühungen des Verwaltungsraths der Bremer Bank ist es nicht gelungen vortheilhaftere Stipulationen, namentlich in Betreff terminlicher Einzahlungen zu erlangen, indem die Abnahme in kurzer Frist allgemein als unerläßlich bevorwortet; die Finanzdeputation hat sich daher verpflichtet erachtet, auf die vortheilhafteren der vorliegenden Anerbietungen einzugehen, die in Betreff der anderweitigen Bedingungen bei der gegenwärtigen Sachlage nicht unangemessen angesehen wurden und sie zweifelt nicht, für die nicht sofort zur Benutzung kommenden Gelder eine den Umständen angemessene Zinsvergütung zu erlangen. Da bei einer so bedeutenden Anleihe insbesondere auf die Betheiligung auswärtiger Geldinstitute und Banquiers gerechnet werden mußte, mit diesen jedoch eine solche nur in Preuß. Courant zu contrahiren war, überdem die Verwendung fast nur in dieser Münze stattfinden wird, so hat die Finanzdeputation zur Erlangung besserer Bedingungen für die Anleihe diese Währung nach dem 30-Thalerfuße und davon ausgehend, daß die Zinsen für die zur Eisenbahn zu verwendenden Summen bis dahin, daß von dieser eine Einnahme erfolgt, aus dem Baufond zu bestreiten sein werden, die

anzuleihende Summe zu 4 Millionen Thaler Preuß. Courant angenommen, da diese unter Hinzufügung der nach dem Bericht der Finanzdeputation vom 23. Septbr. d. J. für außerordentliche Verwendungen annoch erforderlichen 83,117 Thaler den veranschlagten Betrag decken werden. Die mit Bevollmächtigten der Norddeutschen Bank gepflogenen Verhandlungen haben dann zu dem Abschluß einer Uebereinkunft zwischen der Finanzdeputation und der Norddeutschen Bank zu Hamburg und der Bremer Bank, unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft geführt, nach welcher eine Anleihe von 4 Millionen Thaler Preuß. Courant zugesichert wird, von welcher

die Norddeutsche Bank Preuß. Courant ℔ 2,500,000, und
die Bremer Bank « « « 1,500,000

unter folgenden Bedingungen übernimmt:

1) die Contrahenten zahlen für die ihnen sammt 10-jährigen Zinscoupons und Talon auszuhändigenden $4\frac{1}{2}$ % Zinsen tragenden Bremischen Staatsschuldscheine 98 % und genießen überdem 1 % Provision, so daß für jede 100 Thaler Preuß. Courant 97 Thaler Preuß. Courant gezahlt werden und zwar von der Norddeutschen Bank in Hamburg, von der Bremer Bank in Bremen.

2) Die Staatsschuldscheine werden sämmtlich vom 1. October 1859 datirt und in folgenden Abschnitten ausgefertigt:

Litera	A.	1800	Staatsschuldscheine von	1000 ℔,
«	B.	3600	desgl.	« 500 «
«	C.	4000	desgl.	« 100 «
		9400	zum Nominalbetrage von	℔ 4,000,000.

3) Die Uebernehmer sind verpflichtet die Einzahlung in folgenden Terminen und zwar jedesmal nach voraufgegangener schriftlicher Anzeige der Finanzdeputation zu leisten:

℔	500,000	Nominalbetrag	im	Laufe	des	Jahres 1859,
«	2,000,000	«	«	«	«	« 1860,
«	1,500,000	«	«	«	«	« 1861.

Es steht jedoch in der Uebernehmer Wahl diese Termine beliebig zu anticipiren, mithin die Staatsschuldscheine zu jeder Zeit ohne irgendwie an die vorgedachten Fristen gebunden zu sein, sämmtlich oder theilweise, auf einmal oder successive, jedoch nicht in kleineren Raten als 100,000 Thaler einzuzahlen. Von dieser Facultät einer früheren Abnahme kann jeder der beiden Uebernehmer für sich allein Gebrauch machen und ist die Finanzdeputation eintretenden Falls hiervon mindestens 8 Tage zuvor schriftlich zu benachrichtigen. Die anticipando eingezahlten Beträge werden jedem Uebernehmer auf den oder die nächstfolgenden Termine in Anrechnung gebracht. Die Staatsschuldscheine werden den Uebernehmern in Bremen zur Verfügung gestellt und sind für die geleisteten Einzahlungen spätestens 2 Monat nach erfolgter Ratification des Vertrages zu liefern. Ueber vor Ablauf dieser Zeit erfolgte Einzahlungen wird eine Interimsquitung ertheilt.

4) Bei der Abnahme der Staatsschuldscheine haben die Uebernehmer die inzwischen aufgelaufenen Zinsen seit dem 1. Octbr. 1859 mit $4\frac{1}{2}$ % pro A. auf den Nominalbetrag zu vergüten, wobei ihnen jedoch durchgehends 14 Tage Zinsen weniger als in Wirklichkeit aufgelaufen sind, zur Last fallen, gleichviel, ob die Abnahme an den stipulirten Terminen oder ganz oder theilweise früher geschehen ist.

5) Die Einzahlungen können von den Uebernehmern nach ihrer Wahl in 1- oder 2-Thalerstücken nach dem 30-Thalerfuße, oder auch in Preußischen Cassenanweisungen und Preußischen Banknoten, so lange die Bank diese baar einlösen wird, geschehen. Auch sind die Uebernehmer gehalten, auf Verlangen der Finanzdeputation Ein Drittel der jedesmaligen Einzahlung in Silberthalern zu leisten, wobei jedoch der Finanzdeputation die Verpflichtung obliegt, sich dieserhalb sofort nach angemeldeter oder verlangter Einzahlung zu erklären.

6) Zur Amortisation der Anleihe ist von 1864 an eine jährliche Dotation von 1 % des angeliehenen Capitals und die halbe Zinse der eingezogenen Staatsschuldscheine mit 2¼ % bestimmt, wodurch der Abtrag in 53 Jahren bewirkt wird. Die Rückzahlung der Anleihe geschieht zu ihrem vollen Nennwerth nach Maßgabe der den Staatsschuldscheinen angefügten Amortisationstabelle, die Reihefolge der Staatsschuldscheine wie sie zur Zahlung kommen, wird durch die in den letzten 8 Tagen des Monats Juni jeden Jahres vorzunehmende Auslosung bestimmt und die Nros. in zwei Hamburger und einer Bremer Zeitung bekannt gemacht; die Zahlung der ausgeloseten Schuldscheine erfolgt hier oder in Hamburg, nach Wahl der Inhaber; die Beträge der in Hamburg zur Zahlung kommenden Staatsschuldscheine werden der Norddeutschen Bank in Hamburg frei in 1- oder 2-Thalerstücken, oder in solcher Silbermünze von gleichem Silbergehalt, welche etwa an die Stelle des Courant-Thalers gesetzlich getreten sein sollte, zur Verfügung gestellt. Die erste Auszahlung erfolgt laut Amortisations-Tabelle am 1. Octbr. 1864. Die Verzinsung hört mit dem Termin der Rückzahlung auf.

7) Die Zinsen der Staatsschuldscheine sind in Hamburg bei der Norddeutschen Bank und in Bremen bei der Bremer Bank nach Wahl der Inhaber halbjährig am 1. April und 1. Octbr. jeden Jahres zu erheben und sind die Beträge derselben frei zur Verfügung zu stellen.

8) Die Norddeutsche Bank erhält für die durch dieselbe geleisteten Zahlungen für Zinsen und Amortissement eine Vergütung von ¼ pCt. Die Bremer Bank übernimmt diese ohne Vergütung.

9) Für den durch die Norddeutsche Bank übernommenen Theil der Anleihe von 2,500,000 Thaler erhält die Bremer Bank nach der getroffenen Uebereinkunft eine Vergütung von ¼ %.

10) Abhanden gekommene Staatsschuldscheine und Zins-Coupons sollen auf Kosten des Ansuchenden durch ein bei dem zuständigen Bremischen Gericht einzuleitendes Verfahren mortificirt und demnächst durch neue Documente ersetzt werden.

Von dem Verwaltungsrath der Norddeutschen Bank in Hamburg ist die vorbehaltene Genehmigung bereits erfolgt, die Finanz-Deputation erbittet sich daher eine baldige Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft über die abgeschlossene Uebereinkunft, indem sie bemerkt, daß die Erklärung über die Annahme bis zum 9. dieses zugesichert worden ist.

Bremen, den 1. Octbr. 1859.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. L. Ruyter.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. October 1859.

Die Bürgerschaft hat den die Mittheilung des Senats vom 3. October d. J. begleitenden Bericht der Finanzdeputation über die Anschaffung der zur Ausführung der Eisenbahn nach der Geeste und der weiteren Anlagen erforderlichen Geldmittel in ihrer heutigen vertraulichen Sitzung einer eingehenden Berathung unterzogen und genehmigt die in dem gedachten Berichte unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossene Anleihe von vier Millionen Thalern Cour. zu den in dem Berichte enthaltenen Bedingungen.

Sie autorisirt zugleich ihrerseits die Finanzdeputation die Anleihe nunmehr abzuschließen.
